

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik

am Weiterbildungsinstitut CASC und
an der Fakultät für Informatik

der Universität der Bundeswehr München
(SPOVIT/Ba)

vom 19. Oktober 2020
geändert durch Änderungssatzung vom 20. September 2023

Konsolidierte Lesefassung*

*Hinweis:

Bei der vorliegenden Fassung der SPOVIT/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der SPOVIT/Ba vom 19. Oktober 2020 die durch die Änderungssatzung vom 20. September 2023 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der SPOVIT/Ba vom 19. Oktober 2020 und der Änderungssatzung vom 20. September 2023 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 9. Dezember 2020 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 6/2020, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: SPOVIT/Ba vom 19. Oktober 2020.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 5. Dezember 2023 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2023, S. 5, lfd. Nr. 5, Anlage 5: Erste Änderungssatzung der SPOVIT/Ba vom 20. September 2023.

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang

Verwaltungsinformatik

am Weiterbildungsinstitut CASC und
an der Fakultät für Informatik

der Universität der Bundeswehr München
(SPOVIT/Ba)

vom 19. Oktober 2020

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 20. September 2023

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 29. September 2020, Az: R.3-H6114.5.12/2/3, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 6. Oktober 2020, Gz: P I 5 – Az 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trägerfakultät	4
§ 2 Studienziele und Zielgruppe	4
§ 3 Aufbau des Studiums	4
§ 4 Zulassung zum Bachelorstudiengang	5
§ 5 Prüfungskommission	5
§ 6 Studienplan und Modulhandbuch	5
§ 7 Prüfungszeitraum, Anmeldung zu den Prüfungen und Modulen, Wiederholungen	6
§ 8 Regelstudienzeit	6
§ 9 Bachelorarbeit	6
§ 10 Akademischer Grad	7
§ 11 In-Kraft-Treten	7
 Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik	8
Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 APO/BM	11
Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	12

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Trägerfakultät

¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik (SPOVIT/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 28. September 2023 (AmtBekUniBwM Nr. 4/2023 S. <>, Nr. <>., Anl. <>) in den jeweils geltenden Fassungen. ²Der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik wird von der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München getragen. ³Der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik ist ein Fachhochschulstudiengang.

§ 2 Studienziele und Zielgruppe

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, eine erste akademische, berufsqualifizierende Ausbildung durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Arbeitsbereich von Verwaltungsinformatikern führt. ²Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von informationstechnischen, betriebswirtschaftlichen, managementorientierten sowie juristischen Aufgaben, die explizit auf die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten sind. ³Durch das Studium werden die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung und -lösung eingeführt, in deren Rahmen sie die Fähigkeit zu selbständigem, interdisziplinärem Denken und Arbeiten erwerben. ⁴Darüber hinaus sollen sie lernen, Querschnittsaufgaben zwischen IT, Projekt- und Prozessmanagement sowie betriebswirtschaftliche und rechtliche Aufgabenstellungen zu bewältigen sowie die Auswirkungen von Entscheidungen auf das Betriebsgeschehen, insbesondere in öffentlichen Verwaltungen, auf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und die Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln. ⁵Die sichere Beherrschung des vermittelten Grundlagen- und Anwendungswissens ist Voraussetzung dafür, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und sich zudem auf die rasch fortschreitende technische, wirtschaftliche und juristische Entwicklung einzustellen und diese bewältigen zu können.

(2) ¹Das Studium richtet sich vorrangig an Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen technischen Dienstes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). ²Einstellende Behörde ist das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund).

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in neun theoretische Trimester in Präsenz, in das Studium integrierte, praktische Studienabschnitte (Praktikum Informatik) und die Bachelorarbeit. Die Module sind drei thematischen Säulen zugeordnet:

- Informatik
- Verwaltungsmanagement
- Verwaltungslehre und -recht.

(2) Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten sowie zu den Leistungsnachweisen ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Abweichend von § 8 Abs.10 Satz 4 APO/BM entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

§ 4 Zulassung zum Bachelorstudiengang

Zum Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik werden Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die über eine gemäß Bayerischem Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie über die Voraussetzungen zur Immatrikulation nach der Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der UniBw M verfügen.

§ 5 Prüfungskommission

¹Abweichend von § 4 Abs. 1 APO/BM wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik eine Prüfungskommission bestehend aus vier Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus den Lehrenden des Studiengangs, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 3 1. Halbsatz BayHIG sind, wobei auf eine interdisziplinäre Zusammensetzung geachtet werden soll. ²Dabei muss mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Fakultät für Informatik stammen. ³Die Prüfungskommission wählt abweichend von § 4 Abs. 2 APO/BM aus ihrer Mitte ein Mitglied mit Informatikbezug zum vorsitzenden Mitglied.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden werden ein Modulhandbuch und ein Studienverlaufsplan erstellt, aus denen sich die Inhalte und Qualifizierungsziele sowie der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. ²Das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über Studienziele und Studieninhalte sowie Regelungen über Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(3) ¹Der Studienverlaufsplan regelt die zeitliche Lage der Pflichtmodule des Studiengangs. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich sind.

§ 7

Prüfungszeitraum, Anmeldung zu den Prüfungen und Modulen, Wiederholungen

(1) ¹Die Studierenden müssen sich spätestens zu Beginn des betroffenen Trimesters beim Prüfungsamt in dem von der Prüfungskommission festgelegten und vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Umfang oder kommt die bzw. der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission ihr bzw. ihm Module im geforderten Umfang zu.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 2 APO/BM ist eine zweite Wiederholung bei höchstens sechs Leistungsnachweisen möglich.

§ 8

Regelstudienzeit

(1) ¹Übereinstimmend mit § 25 Abs. 1 APO/BM beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung drei Jahre und umfasst neun theoretische Trimester mit einer Vorlesungszeit von jeweils drei Monaten. ²Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 APO/BM umfassen die in das Studium integrierten, praktischen Studienabschnitte eine Gesamtdauer von acht Wochen, die in der einstellenden Behörde, dem ITZBund, abgeleistet werden können. ³Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten sind in Anlage 2 aufgeführt. ⁴Zudem finden in der vorlesungsfreien Zeit berufspraktische Zeiten, in der Regel in dem ITZBund, statt.

(2) ¹Pro Studienjahr können in der Regel Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Leistungspunkten belegt werden. ²Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums beträgt damit 180 ECTS-Leistungspunkte. ³§ 25 Abs. 2 und 3 APO/BM finden keine Anwendung.

(3) ¹Das Bachelorstudium soll innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. ²Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und drei Monaten abgeschlossen wird. ³§ 23 Satz 1 APO/BM bleibt unberührt.

§ 9

Bachelorarbeit

¹Abweichend von § 26 Nr. 4 APO/BM erhält eine Studierende bzw. ein Studierender frühestens im siebten Trimester das Thema für ihre bzw. seine Bachelorarbeit. ²Die Anmeldung muss spätestens zu Beginn des neunten Trimesters erfolgen und die Abgabe zum 30.06. des dritten Studienjahres.

§ 10 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz UniBw M geführt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Fachprüfungsordnung vom 19. Oktober 2020

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2020 begonnen haben.

1. Änderungssatzung vom 20. September 2023

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2023 beginnen.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelorstudiengang *Verwaltungsinformatik*

Tabelle 1: Pflichtmodule Informatik

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Grundlagen der Informatik	10	V, Ü, S, SÜ, SU, P	sP-90 oder mP-30
Einführung in die Softwareentwicklung	10		sP-90 oder mP-30
Einführung in die technische Informatik	10		sP-60 und praktischer Leistungsnachweis
Grundlagen der Informationssicherheit	10		sP-90 oder Portfolio
IT-Recht	5		sP-60 oder mP-20
Fortgeschrittene Softwareentwicklung	10		Portfolio
Technische Informatik	10		sP-90 oder mP-30
KI und datenbasierte Optimierung	5		sP-90 oder mP-20
Angewandte Informationssicherheit	8		sP-90 oder mP-25
Digitale Transformation	8		sP-90 oder mP-25
Praktikumsmodul Informatik ¹	8		Nachweis praktischer Leistungen
Technische und juristische Aspekte des Datenschutzes	8		sP-90 oder mP-25
IT in der Bundesverwaltung	8		Fallstudie
Summe:	110		

¹ Siehe hierzu die Anlage 2.

Tabelle 2: Pflichtmodule Verwaltungsmanagement

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
Projektmanagement	5	V, Ü, S, SÜ, SU	sP-90
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	5		Portfolio
Qualitätsmanagement und Prozesse	5		mP-20 oder Fallstudie
Wirtschaftswissenschaften	5		sP-90
Public Management	5		sP-90 oder Referat
Internes Rechnungswesen und Controlling	5		sP-90 oder mP-20
Summe	30		

Tabelle 3: Pflichtmodule Verwaltungslehre und -recht sowie Bachelorarbeit

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
Verwaltungsrecht	5	V, Ü, S, SÜ, SU	sP-90
Recht des öffentlichen Dienstes	5		sP-90 oder mP-25 oder Seminararbeit
Rechtliche Grundlagen von Verwaltung: Verfassungs- und Europarecht	5		sP-90
Grundzüge des Haushaltsrechts des Bundes und Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie Zivilrecht	5		sP-90
Projektseminar	8	SU	Referat, Seminararbeit
Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit
Summe	40		

Gesamtsumme Bachelor:	180		
------------------------------	------------	--	--

Die konkreten Veranstaltungsformen und Leistungsnachweise zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Studiengang entnommen werden.

Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 APO/BM

1. Zeitlicher Umfang:

1. Abschnitt: 4 Wochen
2. Abschnitt: 4 Wochen

jeweils in der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

2. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen:

Der Studienplan kann vorsehen, dass jeweils maximal 1 Woche der praktischen Studienabschnitte als praxisbegleitende Lehrveranstaltungen blockweise durchgeführt wird.

3. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte:

1. Abschnitt: 4 ECTS-LP
2. Abschnitt: 4 ECTS-LP

4. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts:

¹Die ECTS-Leistungspunkte für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer zeitlicher und inhaltlicher Nachweis über das Praktikum vorliegt. ²Der Nachweis erfolgt durch ein fristgerecht vorgelegtes Berichtsheft. ³Die Prüfung der Berichtshefte und die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt gemeinsam durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten für die praktischen Studienabschnitte und eine Professorin bzw. einen Professor der Fakultät für Informatik der UniBw M.

Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

AmtBek- UniBw M Anl.	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München Anlage
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
B.Sc.	Bachelor of Science
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
bzw.	beziehungsweise
BayStMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
bzw.	beziehungsweise
CASC	campus advanced studies center
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunkte
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
INF	Informatik
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Nr.	Nummer
P	Praktikum
S / S.	Seminar / Seite
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
SPOVIT/Ba	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik
SU	Seminaristischer Unterricht
SÜ	Seminarübung
Ü	Übung
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung